

Demokratie- und Menschenwürdeschutz durch ein Verbot der „Alternative für Deutschland“?

Von Wilfried Gaum (Stand: 27.11.2025)¹

Ein kritischer Beitrag zur aktuellen Debatte um ein AfD-Verbot

Die Diskussion um die Einstufung der Partei „Alternative für Deutschland (AfD)“ als gesichert rechtsextrem durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und die schon seit einiger Zeit laufende Diskussion um ein Verbot dieser Partei hat mich gereizt zu fragen, mit welcher Stoßrichtung und unter welchen Voraussetzungen ein Parteiverbote durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen worden sind und ob wir aus dieser Rechtsprechung Kriterien gewinnen können, die für die aktuelle Debatte aufklärend und damit hilfreich sein können. Ich werde also im Schwerpunkt versuchen, den aktuellen verfassungsrechtlichen Stand darzustellen. Ich werde aber auch meine Position in dieser Diskussion skizzieren.

Ein paar, für mich wichtige Vorbemerkungen:

Wir sollten bedenken: Parteiverbote in Deutschland haben eine Geschichte, die sie unterscheidet von anderen liberalen Demokratien. Und ich glaube, diese ist keine gute. Das Verbot der expliziten Neonazipartei „Sozialistische Reichspartei“ 1952 war angesichts auch noch geltender Kontrollratsbeschlüsse zur Auflösung und zum Verbot der NSDAP noch nachvollziehbar. Aber schon mit dem Verbot der „Kommunistischen Partei Deutschlands“ 1956 wählte Deutschland einen anderen Weg, denn: selbst die „NSDAP/Aufbauorganisation“ und auch nicht die „Communist Party of the USA“ wurden dort verboten worden? Weshalb wurde in der Bundesrepublik die 1956 schon marginalisierte Kommunistische Partei verboten, eine Idee, auf die wohl das francistische Spanien und die rechtsautoritäre Salazar-Diktatur in Portugal kamen, nicht aber Frankreich, Italien, Länder, in denen die Kommunistischen Parteien nicht nur viel stärker, sondern auch ganz selbstverständlich zum Verfassungsbogen gehörten, obwohl auch sie dort lange unter dem Verdikt standen, Agenten Moskaus zu sein?

Parteiverbote sind in Europa rar. Sie betreffen selten Parteien mit größerem Wählerzuspruch. Sie können, wie beim Verbot der baskischen Herri Batasuna 2003 zu einer gewissen Stabilisierung und politischen Deeskalation beitragen, aber auch, wie beim Verbot der Vorgängerpartei der türkischen AKP zu ihrer politischen Stärkung führen.²

Meine Vermutung ist, dass die besondere Rolle und Vehemenz, mit der Parteiverbote in Deutschland diskutiert werden, nicht verstanden werden kann ohne ein spezifisch deutsches Staatsverständnis, dem lange Zeit der Schutz von Institutionen wichtiger war als der Demokratie- und Schutz der Grund- und Menschenrechte, die nach meinem Verständnis erst das ausmachen, was Demokratie materiell sein soll. Deutschlands politische Tradition ist – grob gesagt – etatistisch geprägt, denkt überwiegend „vom Staat“ her. Und ich darf schon an dieser Stelle fragen, ob wir mit dem Ruf nach einem Parteiverbot der AfD nicht genau diese ja nicht gerade liebenswerte Seite unserer politischen Kultur stärken. Ich finde mich eher auf der Seite derjenigen, die von einem radikalen Demokratiebegriff her

denken und eine politische und soziale Auseinandersetzung bevorzugen. Denn: vergrößernd kann man sagen, dass Staat bis in die frühe Neuzeit eine organisierte Räuberbande war, die durch soziale und freiheitliche Bürgerbewegungen eingehegt und zivilisiert werden musste, in einer langen und konfliktbeladenen Geschichte, in der Rechtsstaatsgarantien erkämpft werden mussten, lassen Sie mich nur als Stichworte die Magna Charta 1225, die Durchsetzung der Gewaltenteilung im Englischen Bürgerkrieges 1641-1649, die Erkämpfung der republikanischen Staatsform in Frankreich 1793, das Erzwingen eines an Gesetze gebundenen Verwaltungsstaates seit der Reformation usw. usf. Das alles wurde nicht von Oben geschenkt, sondern von Unten erstritten. Deshalb existieren Checks and Balances, um Staatsgewalt einzuhegen, deshalb ist Liberalismus und Demokratie immer misstrauisch gegenüber Staatsgewalt.

Genau das macht den demokratischen Westen aus: Selbstorganisation und Souveränität des Volkes, also Gesellschaftsbildung von Unten. Mir scheint, wir erleben jetzt gerade auf breiter Front eine Rückabwicklung dieses historischen Fortschritts und – so jedenfalls meine ich – wir sollten vorsichtig damit umgehen, wenn die Staatsmacht etwas will und kann, jedenfalls – auch nicht unwillentlich – dazu beizutragen (?).

Parteien als Organisationen

In diesen politischen Rahmen ordne ich auch die Parteien ein, die ja bei uns schließlich eine verfassungsrechtliche Institution sind. Nach unserem durch Art. 21 GG geprägten Verständnis sind Parteien Vereinigungen von Menschen mit dem Ziel, kollektiv, kombiniert durch die möglichst große Zahl, auf die politische Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger eines Landes einzuwirken und in der Regel die jeweiligen Interessen in die Parlamente einzubringen. Sie fördern politische Ideen und Vorstellungen, die in einem Programm niedergelegt sind. In der Tradition unserer parlamentarischen Demokratie sind sie sozusagen Grundeinheiten, auch weil sie selbst demokratisch organisiert sein müssen und sich der Willensbildungsprozess in den Parteien idealtypisch von unten nach oben vollziehen soll. Soweit die Theorie.

Ich betone dies deshalb, weil deshalb das Verbot einer Partei einen fundamentalen Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger, die ja die Parteien als Mitglieder aus freien Stücken bilden, darstellt. Es handelt sich schließlich nicht nur um das autoritativ verfügte Ausscheiden einer Organisation aus dem politischen Leben, mit all den Konsequenzen für die Arbeitsverhältnisse einer Partei, die Konfiszierung ihres Vermögens nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das Erlöschen ihrer Mandate in den Parlamenten nach § 46 Abs. 4 Bundeswahlgesetz. Mehr noch werden hier die Grundrechte auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie das Recht der freien Meinungsäußerung und die allgemeine Handlungsfreiheit beschränkt, also massive Grundrechtseingriffe vorgenommen. Damit darf man nicht leichtfertig umgehen, handelt es sich doch bei der Einrichtung von Parteien historisch um Erscheinungen, die aufs Engste mit der Durchsetzung liberaler Freiheitsrechte in der Zeit der demokratischen Revolutionen ab 1789 verknüpft sind. Ein Parteiverbot stellt gleichsam

¹ Wilfried Gaum ist Mitglied des Vorstands des Forums für Politik und Kultur e.V. Dieser Beitrag stellt seine persönliche Meinung dar und fußt auf einem Redebeitrag, den der Verfasser am 29.10.2025 vor der Initiative für Demokratie in Gehrden gehalten hat.

²Vgl. „Zweischneidiges Schwert“, ipg-Journal vom 19.12.2024, Zugriff am 10.08.2025

einen Teil des Körpers einer demokratischen Gesellschaft still oder trennt ihn ab.

Parteifreiheit in der Bundesrepublik Deutschland nach 1949

Eben diese demokratische Gesellschaft stand mit der Bildung der Bundesrepublik vor der Frage: Wie soll in der jungen Republik die Demokratie geschützt werden und was macht sie aus? Denn schützen kann man ja nur, was man als Schutzgut definieren kann.

Die weitere Frage war dann: Wie verhindert man für die Zukunft, dass – wie in der Weimarer Republik Präsident, Regierung oder gar nur Innenminister Parteien per Verwaltungsakt verbieten und damit aus dem politischen Prozess ausschalten? Erinnern wir kurz: Die KPD erreichte bei den Reichstagswahlen November 1932 immerhin 16,9% und selbst unter schwerster Verfolgung 1933 noch 12,3% und war damit drittstärkste Partei im Reichstag. Die SPD erzielte bei den letzten Reichstagswahlen am 05.03.1933 noch 18,3 % und wurde damit zur zweitstärksten Partei im Reichstag. Zusammen waren nach Verbot und Ausschaltung damit über 30,0% der Wählerstimmen ohne Vertretung!

Unsere Verfassung traf daher als eine Grundentscheidung diejenige für eine repräsentative Demokratie mit einer starken Stellung für die politischen Parteien, indem sie letztere in der Verfassung verankerte. Ein Novum. Weder die Reichsverfassung von 1871 noch die Weimarer Reichsverfassung 1919 hatten den Parteien eine so herausgehobene Stellung eingeräumt. So werden die politischen Parteien in die Verfassungsordnung durch Art. 21 Abs. 1 GG integriert:

„Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen...“

Nicht nur die verfassungsrechtliche Rolle der Parteien sollte gestärkt werden, sondern zudem werden durch ein Parteiengesetz und das Wahlgesetz weitere, einfachgesetzliche Positionen verschafft:

Die Parteien genießen politische Privilegien: ihnen obliegt die Kandidatenaufstellung für die Parlamente (Wahllisten); sie erhalten eine Teilfinanzierung aus dem Bundeshaushalt; neben einer Basisfinanzierung pro gültiger Stimme bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen eine Erstattung von 50% ihrer Wahlkampfkosten und Parteimitglieder sind begünstigt, weil sie bis zu 3.300 € p.a. steuerlich absetzen können. Der Bund gibt so ca. 200 Millionen € im Jahr aus. Nebenbei: Die AfD erhielt 2023 davon 16,8 Millionen €.

Zum Schutz der Parteien wurde die Kompetenz für das Verbot von Parteien von der Exekutive zu einer spezifischen Judikative, der 1951 neu geschaffenen Verfassungsgerichtsbarkeit, verlagert. Seitdem begleitet uns das Bundesverfassungsgericht.

Parteiverbote sind daher gemäß Art. 21 Abs. 2 GG ebenso wie seit 2017 der Ausschluss von staatlicher Parteienfinanzierung nach Art. 21 Abs. 3 GG nur durch Urteil des Bundesverfassungsgerichtes möglich. Antragsbefugt sind Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung, übrigens auch für Landes- oder Teilmemberungen einer Partei.

Auf drei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, in denen solche Anträge vorlagen, werde ich eingehen: soweit für unsere Diskussion noch von Belang zum Verbot der neonazistischen „Sozialistischen Reichspartei“ 1952, zum Verbot der Kommunistischen Partei 1956 und der NPD 2017. Einen Schwerpunkt setze ich aber auf das Urteil zur NPD, es ist der Maßstab, an dem ein AfD-Verbot zu prüfen sein würde.

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung als wertgebundene Ordnung und die Menschenwürde

Art. 21 Abs. 2 GG lautet:

„Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik zu gefährden, sind verfassungswidrig.“

Nun war die Frage, was ist die freiheitlich-demokratische Grundordnung denn eigentlich? Es waren Maßstäbe zu bestimmen, denn im Verfassungstext selbst findet sich keine Definition. Ich will hier nicht weiter auf die Lösung eingehen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil von 1951 gefunden hat, weil die damalige Formel durch das NPD-Urteil von 2017 abgelöst worden ist und m.E. nur diese neue Formel bei der Diskussion um ein mögliches Verbot der AfD Anwendung finden dürfte.

In seinem Urteil gegen die neonazistische „Sozialistische Reichspartei“ aus dem Jahre 1951 will ich lediglich folgende Passage zitieren, weil sie sozusagen eine Leitplanke für die spätere Rechtsprechung bildet:

„Dieser Grundordnung liegt letztlich nach der im Grundgesetz getroffenen verfassungspolitischen Entscheidung die Vorstellung zugrunde, dass der Mensch in der Schöpfungsordnung einen eigenen selbständigen Wert besitzt und Freiheit und Gleichheit dauernde Grundwerte der staatlichen Einheit sind. Daher ist die Grundordnung eine wertgebundene Ordnung.“

In seinem 5 Jahre später ergangenen Urteil zum Verbot der KPD entwickelt das Bundesverfassungsgericht sein Verständnis von der Menschenwürde weiter. Es stellt sich im Urteil gegen die orthodox-marxistische These, dass der Mensch vorrangig als Mitglied einer Klasse zu sehen sei und seine Rechte „nach der Zugehörigkeit zu einer Klasse ...“ zu bestimmen wären. Denn:

„Das macht jeden Eingriff grundsätzlich zulässig, der aus der Klassenzugehörigkeit des Einzelnen und der Klassensituation im Ganzen von der herrschenden Klasse hergeleitet wird.“³

Dem wird in dieser Entscheidung prominent als Rechtsfigur die „Würde des Menschen“ gegenübergestellt:

„In der freiheitlichen Demokratie ist die Würde des Menschen der oberste Wert. Sie ist unantastbar, vom Staat zu achten und zu schützen. Der Mensch ist danach eine mit der Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung begabte ‚Persönlichkeit‘... Um seiner Würde willen muss ihm eine möglichst weitgehende Entfaltung seiner Persönlich-

³ Das KPD-Verbot, Urteil des BVerfG vom 17.08.1956, München 1973, S. 123, in der Tat verfuhr die Bolschewiki nach 1918 mit den bür-

gerlichen und adeligen Klassen so: sie bekamen wegen ihrer Klassenherkunft keine Lebensmittelzuteilungen und durften ihre Habe verscherbeln, sich prostituieren oder verhungern.

*keit gesichert werden ...; der Einzelne soll vielmehr in möglichst weitem Umfange verantwortlich auch an den Entscheidungen für die Gesamtheit mitwirken.*⁴

Seitdem ist der Topos der Menschenwürde fester Bestandteil der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung. Mit dem KPD-Urteil kommt eine menschenrechtliche Komponente in der Definition der Grundordnung zum Tragen, die sich gegen die totalitäre Vereinnahmung der Person wendet und damit den Begriff der Menschenwürde stärker ins Zentrum rückt.

Wann eine Partei verboten werden kann, wird näher bestimmt: Parteien, die eine aktiv kämpferische, aggressiver Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung einnehmen, seien verfassungswidrig.⁵ In gewisser Weise findet im Urteil zudem eine Einordnung der Parteien in das Staatsgefüge, eine „Verstaatlichung“ der Parteien statt. Sie sollen gewissermaßen Vermittlungsinstanz zwischen Bürgern und Staat sein, eine, wie ich bereits ausgeführt habe, durchaus problematische Ansicht.

Zur Entfaltung des Menschenwürdebegriffs möchte ich hinzufügen, dass das Verfassungsgericht in seinem zur Meinungsfreiheit ergangenen Urteil, dem sogenannten „Lüth-Urteil“ aus dem Jahre 1958 noch konkreter wird.⁶ Danach ist die Menschenwürde nicht nur der oberste Wert, den das Grundgesetz anerkennt. Sie ist vielmehr unabwägbar und zudem Grundlage aller Grundrechte.⁷ Sie steht im Mittelpunkt der Wertordnung des Grundgesetzes.⁸

Alle Grundrechte sind sogar „nur“ Konkretisierungen der Menschenwürde.⁹ Art. 1 ist deshalb auch mit einer „Ewigkeitsgarantie“ in der Verfassung selbst versehen worden, Art. 79 Abs. 3 verbietet seine Änderung. Achtung und Schutz der Menschenwürde sind somit Fundamentalnormen unserer gesellschaftlichen Hausordnung.

Das Bundesverfassungsgericht vermeidet aber andererseits eine **positive** Definition des Menschenwürdebegriffs, es nähert sich seinem Gehalt „ex negativo“, d.h. vom tatsächlichen oder zu befürchtenden staatlichen Eingriff her.¹⁰

Das Bundesverfassungsgericht zum Verbot der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands

Nun zu dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das für unseren Zusammenhang meines Erachtens entscheidend ist, dem NPD-Urteil von 2017. Nachdem ein erster Prozess wegen der Unterwanderung der NPD durch Verfassungsschutzagenten am 18.03.2003 gescheitert war, nahm der antragsbefugte Bundesrat am 14. Dezember 2022 erneut ein Verbot dieser Partei in Angriff. Hintergrund waren Verbindungen zwischen NPD und der nazistischen Terrorgruppe NSU, die für mehrere Morde an Menschen mit ausländischer Familiengeschichte verantwortlich war.

Die NPD, 1964 gegründet, hatte 2017 4.500 Mitglieder und erzielte bei den Bundestagswahlen 2013 1,3% der Wählerstimmen. In ihrem Parteiprogramm heißt es:

„Nationale Identität

Nationale Identität bedeutet: Deutschland muss das Land der Deutschen bleiben und muss es dort, wo dies nicht mehr der Fall ist, wieder werden. Grundsätzlich darf es für Fremde in Deutschland kein Bleiberecht geben, sondern nur eine Rückkehrpflicht in ihre Heimat. Wir lehnen alle ‚multikulturellen‘ Gesellschaftsmodelle als unmenschlich ab, weil sie Deutsche und Nichtdeutsche gleichermaßen der nationalen Gemeinschaftsordnung entfremden und sie als entwurzelte Menschen der Fremdbestimmung durch Wirtschaft, Medien und Politik ausliefern. Die Systemparteien wollen sich durch Austausch des Volkes an der Macht halten; im Gegensatz dazu strebt die NPD den Austausch der Herrschenden an. Der ethnischen Überfremdung Deutschlands durch Einwanderung ist genauso entschieden entgegenzutreten wie der kulturellen Überfremdung durch Amerikanisierung und Islamisierung.“¹¹

Ausgrenzung nicht „ethnischer Deutscher“ und Remigration aller Anderen im reinsten Sinne also als Programm.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017 zum NPD-Verbot folgt der bereits oben skizzierten Linie, macht den Menschenwürdebegriff aber konkreter und stark und definiert das, was wir unter freiheitlich-demokratischer Grundordnung verstehen, neu.

Das Gericht stellt die Menschenwürde ins Zentrum seiner Entscheidung und folgert, dass die Garantie der Menschenwürde unvereinbar mit rassistischer Diskriminierung ist. Weiterhin, dass das Demokratieprinzip die gleichberechtigte Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger im Sinne des Art. 116 GG an der politischen Willensbildung garantiert. Eine ethnisch definierte Volksgemeinschaft negiert demnach den Achtungsanspruch der Person und führt zur Verweigerung elementarer Rechtsgleichheit für alle. Der Ausschluss ethnischer Nichtdeutscher aus der politischen Willensbildung widerspricht dem Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe aller Staatsbürger an der politischen Willensbildung. Soweit eine Partei und ihre Funktionäre und Anhänger systematisch und vorsätzlich gegen diese Grundsätze handelt, ist sie verfassungswidrig.¹²

Das Gericht stellt klar, dass die wehrhafte Demokratie nicht vorrangig als Staatsordnungs-, sondern als Demokratieschutz zu verstehen ist, und dass die Verfassungsordnung wertebestimmt ist – und zwar durch den Schutz der Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG sowie die zentralen Grundprinzipien der staatlichen Ordnung. Dazu zählt es Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG. Damit ergibt sich ein erheblicher politischer Experimentier- und Handlungsspielraum für andere, neue Formen der Demokratie, die mehr direkte und andere Formen der Bürgerbeteiligung ermöglichen, aber eben auch eine Präsidialdemokratie wie in Frankreich. Auch dieses Judikat kann als durchaus ambivalent gelesen werden.

Ich will hierzu zwei wesentliche Passagen aus diesem Urteil zitieren, weil sie auch für die aktuellen Diskussionen relevant sind:

⁴ a.a.O., S. 126f.

⁵ Das KPD-Verbot, S. 7 Leitsatz 5

⁶ BVerfGE 7,198ff.

⁷ a.a.O., S. 204f

⁸ ebenda

⁹ Hufen, StaatsR II, 9. Auflage 2021, Rz. 46

¹⁰ Sodann, Grundgesetz, 5. Auflage München 2024, Art. 1 Rn. 10

¹¹ NPD-Parteiprogramm von 2010, aufgerufen über Website am 2.07.2025

¹² Ipsen, Staatsrecht II; 21. Auflage 2018, Rn 823

„Unverzichtbar für ein demokratisches System sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG). **Wie diesen Anforderungen entsprochen wird, ist für die Frage der Vereinbarkeit eines politischen Konzepts mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht entscheidend.**“¹³

Und:

„In der Demokratie erfolgt die politische Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen und nicht umgekehrt ... Die demokratischen Postulate der Freiheit und Gleichheit erfordern gleichberechtigte Mitwirkungsmöglichkeiten aller Bürger. Nur dann ist dem Erfordernis der Offenheit des Prozesses der politischen Willensbildung genügt. Damit sind Konzepte des dauerhaften oder vorübergehenden willkürlichen Ausschlusses Einzelner aus diesem Prozess nicht vereinbar. Die **Instrumente zur Sicherung der Offenheit des Prozesses der politischen Willensbildung (Mehrparteiensystem, Chancengleichheit der Parteien, Recht auf Bildung und Ausübung einer Opposition) sind demgegenüber nachrangig.**“¹⁴

Nach Auffassung des Verfassungsgerichts waren zwar die Voraussetzungen für die Verfassungswidrigkeit der NPD gegeben. Aber es hat diese Partei dennoch nicht verboten. Und hier kommen wir zu einer entscheidenden Fragestellung für die aktuelle Diskussion!

Warum? In den Urteilen zum SRP- und KPD-Verbot hatte das Gericht die Parteiverbote damit begründet, dass eine Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vorlag, weil die Parteien zentrale Grundsätze dieser Ordnung ablehnten und gezielt bekämpften, und zwar auch durch das Verhalten ihrer Parteianhänger.¹⁵ Es müssen nach dieser „alten Rechtsprechung“ aber keine **konkreten** Gefahren für die Schutzgüter des Art. 21 GG vorliegen. Es kam also nicht darauf an, ob die KPD **tatsächlich** in der Lage war, ihre verfassungsfeindlichen Ziele auch konkret umzusetzen.

Nach der neuen Rechtsprechung müssen aber **konkrete Anhaltspunkte von Gewicht** für einen möglich erscheinenden verfassungswidrigen Erfolg gegeben sein.¹⁶ Diese Anhaltspunkte nennt das Gericht „**Potentialität**“.

Ich zitiere dazu den 6. Leitsatz des NPD-Urteils, um dieses Kriterium herauszuarbeiten:

„Eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Zielsetzung einer Partei reicht für die Anordnung eines Parteiverbots nicht aus. Vielmehr muss die Partei auf die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung „ausgehen“.

a) Ein solches „Ausgehen“ setzt begrifflich ein aktives Handeln voraus. Das Parteiverbot ist kein Gesinnungs- oder Weltanschauungsverbot. Notwendig ist ein **Überschreiten der Schwelle zur Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch die Partei.**

b) Es muss ein **planvolles Vorgehen** gegeben sein, das im Sinne einer qualifizierten Vorbereitungshandlung auf die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder auf die Gefährdung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist.

c) Dass dadurch eine konkrete Gefahr für die durch Art. 21 Abs. 2 GG geschützten Rechtsgüter begründet wird, ist nicht erforderlich. **Allerdings bedarf es konkreter Anhaltspunkte von Gewicht, die einen Erfolg des gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland gerichteten Handelns zumindest möglich erscheinen lassen.**“

Die NPD schien dem Bundesverfassungsgericht in ihrer politischen Wirksamkeit also als zu unbedeutend, als dass diese ein Verbot der Partei gerechtfertigt hätte. Die Partei hatte eine gewisse „Relevanzschwelle“ noch nicht überschritten.

Wohl aber eröffnete es durch dezente Hinweise dem Gesetzgeber die dann auch wahrgenommene Möglichkeit, durch verfassungsänderndes Gesetz vom 13. Juli 2017 Parteien, die darauf „**ausgerichtet**“ sind, die Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, von der staatlichen Parteienfinanzierung auszuschließen. Damit wird – im Unterschied zu der vorhergehenden Rechtsprechung – **faktisch** eine Verhältnismäßigkeitsprüfung für Parteiverbote eingeführt.¹⁷

Es bedarf also einer „**Potentialität**“, um ein Verbot zu begründen. Das heißt, es müssen gewichtige konkrete Anhaltspunkte für einen **Erfolg** der verfassungswidrigen Bestrebungen erkennbar sein. Das ist dann in einer akribischen Beweiserhebung zu ermitteln – das Verfassungsgericht verwendet Seiten um Seiten, um die Bedrohungs- und Aggressionshandlungen von NPD-Vertretern aufzuführen und zu werten – um am Ende dann doch zu dem Ergebnis zu gelangen, dass alle diese Handlungen nicht hinreichen für einen möglichen absehbaren „Erfolg“ der NPD.

Für den Ausschluss von der Parteifinanzierung nach Art. 21 Abs. 3 GG reicht es demgegenüber, wenn ein qualifiziertes und planvolles Handeln zur Beeinträchtigung oder Beseitigung der Grundordnung vorliegt, ein „**Darauf ausgerichtet sein**“. Hier **fehlt** sozusagen das „Erfolgskriterium“, dessen es nicht bedarf, um die Parteifinanzierung einzustellen.¹⁸

Auf das KPD-Urteil 1956 angewandt hätte das geheißen, dass die Partei nicht verboten worden wäre, ihr aber die Parteifinanzierung hätte entzogen werden können, wenn es die damals schon gegeben hätte – sie wurde erst 1959 durch Parlamentsbeschluss eingeführt, später dann gesetzlich geregelt.

Angesichts der „Normalisierungsbestrebungen“ der AfD zumindest in Worten habe ich allerdings Zweifel, ob das Kriterium des „Ausgerichtetseins“ erreicht wird.

Verfassungswidrigkeit der AfD

Ich komme nun zur aktuellen Diskussion um ein AfD-Verbot. Ich werde dazu zunächst ein jüngeres Urteil des Bundesverwal-

¹³ BVerfG, Urteil vom 17.01.2017, Rn 542

¹⁴ aaO.; Rn 544

¹⁵ Sodann, Grundgesetz, Art. 21 Rn 38; Jarass/Pieroth, GG, 15. Auflage München 2018, Art. 21 Rn 50

¹⁶ BVerfGE 144, 20, 224f.

¹⁷ Ipsen, Staatsrecht I, 31. Aufl. München 2019, Rn 195a

¹⁸ Vgl. zum Gesetz vom 13.07.2017: Deutscher Bundestag Drucksache 18/12846 18. Wahlperiode 21.06.2017

tungsgerichts zur Reichweite der Meinungsfreiheit und der Parteiprogrammatik der AfD, wie sie 2016 festgelegt worden ist, heranziehen.

Neue Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum „Compact“-Verbot

Zum Hintergrund: Mit Urteil vom 24. Juni 2025¹⁹ hat das Bundesverwaltungsgericht das Verbot der COMPACT-Magazin GmbH aufgehoben. Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Das monatlich seit 2010 erscheinende Magazin COMPACT mit einer monatlichen Auflage von 40.000 verkauften Exemplaren wird von einem Kreis um Jürgen Elsässer herausgegeben, einem Journalisten, der seine politische Laufbahn Anfang der 70er Jahre im maoistischen Kommunistischen Bund (KB) begonnen hat. Das Magazin vertritt das sog. Remigrationskonzept der Identitären Bewegung, nach der deutsche Staatsbürger mit Migrationshintergrund als Staatsbürger 2. Klasse gelten und macht sich für eine „Politik der De-Islamisierung“ stark, um die „ethnokulturelle Identität“ der „autochthonen deutschen Bevölkerung“ zu bewahren.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dennoch das vom Innenministerin Faeser verfügte Verbot des hinter dem Magazin stehenden Vereins aufgehoben. Ich zitiere aus der bemerkenswerten Begründung:

„Das Grundgesetz garantiert jedoch im Vertrauen auf die Kraft der freien gesellschaftlichen Auseinandersetzung selbst den Feinden der Freiheit die Meinungs- und Pressefreiheit. Es vertraut mit der Vereinigungsfreiheit grundsätzlich auf die freie gesellschaftliche Gruppenbildung und die Kraft des bürgerschaftlichen Engagements im freien und offenen politischen Diskurs. Deshalb ist ein Vereinsverbot mit Blick auf das das gesamte Staatshandeln steuernde Prinzip der Verhältnismäßigkeit nur gerechtfertigt, wenn sich die verfassungswidrigen Aktivitäten für die Vereinigung als prägend erweisen Eine Vielzahl der von der Beklagten als Beleg für den Verbotgrund angeführten migrationskritischen bzw. migrationsfeindlichen Äußerungen lässt sich danach auch als überspitzte, aber letztlich im Lichte der Kommunikationsgrundrechte zulässige Kritik an der Migrationspolitik deuten. Dazu kommt, dass die rechtspolitische Forderung nach strengeren Einbürgerungsvoraussetzungen und höheren Integrationsanforderungen im Staatsangehörigkeitsrecht für sich genommen nicht als mit der Menschenwürde oder dem Demokratieprinzip unvereinbar zu beanstanden ist.“²⁰

Diese Argumentation wird in der politischen Diskussion m.E. leider vernachlässigt. Die Grenze dessen, was noch durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt ist, wird hier wieder sehr weit gezogen.

Auch wenn die Tatbestandsvoraussetzungen für ein Vereinsverbot nach Art. 9 Abs. 2 GG „niedriger“ anzusetzen sind als ein Eingriff in die durch Art. 21 Abs. 1 GG geschützte Parteifreiheit: Wenn schon ein **Vereinsverbot** an diesen Voraussetzungen scheitert, wie erst das **Verbot einer Partei** nach Art 21 Abs. 2 als dem schärfsten Schwert der bundesrepublikanischen

Rechtsordnung? Zwar bindet die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht die des Bundesverfassungsgerichts, dieses kann zu einer anderen Einschätzung von entsprechenden Zielsetzungen einer Partei kommen, für unsere Diskussion zu berücksichtigen wird dessen freiheitsrechtlich begründete Argumentation dennoch sein.

Argumente im Zusammenhang mit der AfD-Verbotdiskussion

Fassen wir zusammen: wir haben bisher herausgearbeitet, dass ein Verbot der AfD in Betracht kommen könnte, wenn die Partei oder ihre maßgeblichen Vertreter beweisbar so agieren, dass konkrete Anhaltspunkte von Gewicht feststellbar sind, die einen **Erfolg des gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung** oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland gerichteten Handelns zumindest möglich erscheinen lassen. Das Bundesverfassungsgericht präzisiert im NPD-Urteil:

„Allerdings kann nicht jegliches Verhalten von Anhängern einer Partei zugerechnet werden. Eine Zurechnung ist insbesondere problematisch, wenn die Partei keinerlei Möglichkeit hat, das Verhalten zu beeinflussen. Entscheidend ist daher, dass in dem Verhalten des jeweiligen Anhängers der politische Wille der betroffenen Partei erkennbar zum Ausdruck kommt. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn das Verhalten eine in der Partei vorhandene Grundtendenz widerspiegelt oder die Partei sich das Verhalten ausdrücklich zu eigen macht. Folglich ist eine differenzierte Betrachtung geboten.“²¹

Das heißt: Die Partei oder ihre maßgeblichen Funktionäre oder Anhänger müssen zielgerichtet gegen den Schutz der Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG sowie die zentralen Grundprinzipien der staatlichen Ordnung agieren. Dazu zählen das Demokratieprinzip und Rechtsstaatlichkeit, Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat ein rund 1100 Seiten starkes Gutachten zur AfD vorgelegt, in dem diese als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ eingestuft wurde. Die Ergebnisse dieses Gutachtens wurden in einer Pressemitteilung am 2. Mai 2025 von der damaligen Innenministerin Faeser veröffentlicht. Das Gutachten selbst wurde zurückgehalten, wenig später aber durch mehrere Zeitschriften veröffentlicht. Aber welche rechtliche Qualität hat dieses Gutachten? Es präjudiziert nichts. Es ist eine Stoffsammlung, die im Falle eines Prozesses verwertbar sein wird, es nimmt aber in keiner Weise weder die Beweiserhebung des Bundesverfassungsgerichts voraus noch hat es irgendeine bindende Wirkung für dessen Urteilsfindung. Es ist – ein nicht einmal unumstrittenes – Beweismittel.²² Und die Aufgabe des Verfassungsschutzes ist es eben nicht, die Verfassungswidrigkeit einer Partei festzustellen oder zu präjudizieren, sondern die Sammlung und Auswertung von Informationen, über die es die Öffentlichkeit informieren darf²³. Daran ändert auch nicht der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20. Mai 2025, mit dem die Beschwerde der AfD gegen ihre Einstufung als Verdachtsfall für Bestrebungen gegen die

¹⁹ Bundesverwaltungsgericht hebt COMPACT-Verbot auf, Pressemitteilung vom 24.06.2025 (BVerwG 6 A 4.24)

²⁰ a.a.O., S. 3

²¹ Urteil des BVerfG vom 17.01.2017, Rn 561

²² Vgl. dazu nur Peter Müller, Ex-Bundesverfassungsrichter, in der SZ vom 25.06.2025: „... Es reicht nicht!“

²³ Vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG

Grundordnung durch den Bundesverfassungsschutz zurückgewiesen wurde.²⁴ Denn vergessen wir nicht: trotz der jahrelangen Einstufung der NPD als gesichert rechtsextrem durch den Verfassungsschutz hat das Bundesverfassungsgericht die Partei eben schlussendlich nicht verboten.

Erfolgsaussichten für ein AfD-Verbot?

Gehen wir nach dem Ausschlussprinzip vor:

Zum ersten: Demokratieprinzip. Ich finde im Programm der AfD keinen Angriff auf das parlamentarische System als solches. Das war bei der NPD anders. Im Programm der AfD findet sich eine Vielzahl von Vorschlägen, die tatsächlich auf eine stärkere Kontrolle und Einschränkung staatlicher Kompetenzen abzielen und als eine Erweiterung direkter Demokratie gelesen werden können: Volksabstimmungen nach Schweizer Vorbild, Direktwahl des Bundespräsidenten, Begrenzung der Amtszeiten von Abgeordneten zum Beispiel. Die AfD folgt hier ihrem ganzen Handeln unterlegten Volksbegriff. Demokratie ist in diesem Verständnis die Übereinstimmung von Volkswillen und Regierung – die AfD sagt aber nichts zum Schutz von politischen Minderheiten oder einer Opposition. Aber ich habe ja bei der Darstellung des NPD-Urteils bereits gesagt: eine Ablehnung des Demokratieprinzips kann man nicht einfach unterstellen.

Die Propagierung eines „schlanken Staates“, der einer stärkeren Kontrolle durch die Bürgerinnen und Bürger unterliegt und die Stärkung direktdemokratischer Elemente mögen unsere politische Kritik verdienen, gemessen an den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts dürften das durchaus keine Anschläge auf das Demokratieprinzip sein.

Zum Zweiten: Rechtsstaatlichkeit. Im Kapitel „Innere Sicherheit und Justiz“ des AfD-Programms finden sich neben der Forderung nach weisungsunabhängigen Staatsanwaltschaften wie in Italien und justizieller Selbstverwaltung auch problematische Forderungen: die Abschaffung von Urteilsaufhebungen und Zurückweisungen zur Neuverhandlung in Strafprozessen dürfte gegen die Rechtsweggarantie nach Art. 19 Abs. 4 GG verstoßen, die Schaffung von Sicherungshaft für „gefährliche Kriminelle“ nicht mit Art. 103 und Art. 2 Abs. 2 GG vereinbar sein. Der Vorrang eines „Rechts auf Sicherheit“ vor dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung kollidiert mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Ob damit aber das Rechtsstaatsprinzip in einem Maße angegriffen wird, dass man Verfassungswidrigkeit annehmen müsste, scheint mir zumindest unsicher. Denn das Rechtsstaatsprinzip umfasst die großen Inhaltsbereiche Gewaltenteilung, das Vorhandensein von Rechtsnormen, die Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes, ein Mindestmaß an Vertrauensschutz und Bestimmtheit der Gesetzesnormen, das Vorhandensein von Grundrechten, sowie die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und ein Übermaßverbot für staatliche Maßnahmen.²⁵ Ich sehe nicht, dass die Gesamtheit dieser Fallgruppen im Rechtsstaatsprinzip von der AfD angegriffen würde.

Zum Letzten: Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG.

Am ehesten sehe ich einen Ansatzpunkt für ein verfassungswidriges „Ausgehen“ der AfD im Bereich der Menschenwürde, mithin Erfolgsaussichten für Sanktionen. In der Vergangenheit agierte hier eine Partei, deren Programm und politische Praxis ihrer Vertreter auf Ausgrenzung und Herabwürdigung oft genug nach ethnischen und religiösen Kriterien in Deutschland abzielten. Aber nun wird auch hier Mimikry betrieben. Es ist bekannt, dass z.B. Menschen mit familiärer Herkunft aus Russland oder andere Migranten bei der AfD ihr Kreuzchen machen. 40.000 Mitglieder finden ein solches Programm attraktiv, im Bundestag stellt sie die zweitstärkste Fraktion, in den ostdeutschen Ländern ist sie Volkspartei. Menschenwürde taucht im Programm der AfD nicht auf. Ich wiederhole noch einmal, was das Bundesverfassungsgericht in seinem NPD-Urteil dazu gesagt hat:

Das Gericht stellt die Menschenwürde ins Zentrum seiner Entscheidung und folgert klar, dass die Garantie der Menschenwürde unvereinbar mit rassistischer Diskriminierung ist. Weiterhin, dass das Demokratieprinzip die gleichberechtigte Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger im Sinne des Art. 116 GG an der politischen Willensbildung garantiert. Eine ethnisch definierte Volksgemeinschaft negiert demnach den Achtungsanspruch der Person und führt zur Verweigerung elementarer Rechtsgleichheit für alle. Der Ausschluss ethnischer Nichtdeutscher aus der politischen Willensbildung widerspricht dem Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe aller Staatsbürger an der politischen Willensbildung. Soweit eine Partei und ihre Funktionäre und Anhänger systematisch und vorsätzlich gegen diese Grundsätze handelt, ist sie verfassungswidrig.²⁶

Nun sehe ich aber das Problem, zu beweisen, dass die Partei und ihre Anhänger systematisch und vorsätzlich gegen den Grundsatz der Menschenwürde **handeln**: ein Verstoß gegen die Menschenwürdegarantie des Art. 1 GG in Programmatik und Praxis der AfD läge nur vor, wenn sie ein Deutschland anstrebte, dessen Bürgerinnen und Bürger wieder „bio-deutsch“, „deutschen Blutes“ sind. Sie ist aber dabei, dieses Konzept zu relativieren oder hat es schon relativiert. Beispiel: Remigration.²⁷ Hier lehnt die AfD in einem Bundesvorstandsbeschluss eindeutig eine Differenzierung zwischen sog. „Passdeutschen“ und „Biodeutschen“ ab.

Und vergessen wir nicht, wie dünn das Eis ist, was die Frage der Ethnizität und Menschenwürde angeht: Das Konzept der „Blutlinie“ ist das Konzept dieser Republik bis zum 1. Januar 2000 gewesen: es ist das des damals geltenden Staatsangehörigkeitsrechts. Dieses beruhte einerseits auf dem **Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz** (RuStAG) vom 22. Juli 1913, welches das **Abstammungsprinzip** festschrieb. **Es war geprägt vom Konzept einer durch die „Blutlinie“ bestimmten Volk Nation, das zum Ziel hatte, die Nation und das als ethnisch homogen vorgestellte deutsche Volk in Übereinstimmung zu bringen.** Aber im aktuellen Programm der AfD finden sich nur Forderungen nach Abschiebung solcher Menschen, deren Einreise nach geltendem Recht illegal wäre und die ausreisepflichtig sind. Und wer die Seiten 116 ff. des Programms von 2016 liest, der wird eine

²⁴ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 20. Mai 2025 – BVerwG 6 B 23.24 5 A 1218/23, dazu auch A. Thomas Laschky, Über dieses brisante Detail aus dem AfD-Verdachtsfall-Beschluss spricht keiner, Volksverpetzer vom 25. Juli 2025

²⁵ Pieper, Staatsorganisationsrecht, 4. Auflage Münster 2015, S. 19

²⁶ BVerfG, Urteil vom 17.01.2017, Rn 542

²⁷ „Wie die AfD den Begriff ‚Remigration‘ definiert“; Anhang zur Pressemitteilung des Bundesvorstandes der AfD vom 29. Januar 2024; Zugriff am 13.08.2025

frappierende Feststellung machen: die dort aufgestellten Äußerungen sind aktuelle Politik dieser und der vorhergehenden Bundesregierung. Wären diese Bestrebungen, dazu den alten Rechtszustand wiederherzustellen, per se verfassungsfeindlich, da gegen die Menschenwürde gerichtet? Solche Regelungen könnten einfachgesetzlich wieder eingeführt werden. Wäre das dann verfassungswidrig? Und das von Alice Weidel vorgestellte „Remigrationskonzept“ der AfD, das öffentliche Empörung hervorgerufen hat – weil sie dieses Wort prononciert in ihre Rede eingebaut hat - : lest dazu das bereits angesprochene Positionspapier des AfD-Bundesvorstandes vom 29. Januar 2024.²⁸ Soll man sagen „leider“: alles nur Forderungen nach rigidem Vollzug von geltendem restriktivem Recht.

Davon stachen bislang die Positionen eines Maximilian Krah oder eines Björn Höcke ab, die mit Hilfe eines autoritären Polizeistaates Segregation und Ausschluss von nicht „biodeutschen“ Menschen aus dem gesellschaftlichen und politischen Leben wollen.²⁹ Auch hier: Distanzierungen, strategische Anpassungen, Rückzug von bestimmten Äußerungen zu einer völkischen Orientierung, so dass alte rechte Freunde von Krah und Höcke wie Götz Kubitschek von Verrat reden!

Angesichts der hohen Schwellen für ein Parteiverbot und auch wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes kommt ein Parteiverbot nur in Betracht, wenn – wie schon ausgeführt - **die Partei** Wesenselemente der Verfassungsordnung ablehnt und **konkret gezielt mit einiger Aussicht auf Erfolg bekämpft**. Hier müssen also Handlungen nachgewiesen werden, in denen sich die kämpferisch-aggressive Haltung manifestiert. Es ist das Erfolgskriterium, das eine Beurteilung nicht der Verfassungswidrigkeit, wohl aber des Überschreitens der Schwelle zum Parteiverbot so schwierig macht. Denn wenn der „Erfolg“ der AfD auch schon darin besteht, dass demokratische Parteien sich ihre Forderungen zu eigen machen, dass die Brandmauer zwischen demokratischen Parteien und der AfD nicht wackelsicher ist – wie soll man daraus ein Parteiverbot ableiten?

Und eine Beweisfrage wäre sicher: Prägen Positionen wie die von Krah oder Höcke die Partei?

Durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und Novellierung des Art. 21 Abs. 3 GG ist neben dem Verbot eine weitere Möglichkeit gegeben: der Entzug der Parteienfinanzierung. Wie bereits ausgeführt: Danach kommt es nur darauf an, dass eine Partei darauf **ausgerichtet** ist, die zentralen Werte unserer Verfassung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Es würde also ausreichen, wenn die Programmatik, Praxis oder Prägung der Partei durch Vertreter:innen eines menschwürdigen Ansatzes prägend für die AfD wären. Ich habe Zweifel.

Immerhin: Die AfD würde damit alle staatlichen Zuwendungen nach dem Parteiengesetz (bzw. Wahlgesetz) verlieren, neben der allgemeinen Parteienfinanzierung auch die Wahlkampfkostenerstattung. Bei den EU-Wahlen 2024 waren das 6,3 Millionen € Wahlkampfkostenerstattung und 12,8 Millionen € aus allgemeiner Parteienfinanzierung. Die Wahlkampfkostenerstattung 2025 beträgt 0,83 € pro Wählerstimme bis zur Höhe der

nachgewiesenen tatsächlichen Wahlkampfkosten den AfD. Dieser Betrag steht noch nicht fest.

Aber: auch der Entzug der Parteifinanzierung (für 6 Jahre) bedarf eines Verfahrens vor dem BVerfG mit dem Nachweis, dass die AfD darauf ausgerichtet ist, Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat zu beeinträchtigen oder abzuschaffen.

Eine weitere Möglichkeit: nach Art. 18 GG den besonders schlimmen Faschisten wie Krah und Björn Höcke ihre Grundrechte durch das Bundesverfassungsgericht entziehen zu lassen? Nach dem alten chinesischen Motto: „Einen bestrafen, um Hundert zu erziehen“? Angesichts der Kreide, die Krah und Höcke gefressen haben, ist auch dies ungewiss.

Ich glaube deutlich gemacht zu haben, ein AfD-Verbot ist kein Selbstgänger. Sollen wir es trotzdem wagen?

Und ich frage: wenn trotz all der Debatten um den Rechtsextremismus der AfD diese Partei bei der Wählergunst zulegt, und zwar von Wahl zu Wahl seit Jahren, wenn all die schönen Stoffsammlungen der Verfassungsschutzämter so gar nicht dazu führen, dass die Wählerinnen sich schauernd abwenden, wenn z.B. die migrationspolitischen Forderungen des AfD-Programms von 2016 mittlerweile offizielle Politik sind – sollten wir da nicht eine andere Diskussion führen? Nämlich: weshalb findet eine zutiefst regressive, maskuline, umweltfeindliche, sozial kalte, nationalistische Partei so viel Anklang und Anhang? Wo ist das Gegenmodell der bürgerlichen und demokratischen Mehrheit? Haben wir nichts anderes zu bieten als eine angstgesteuerte Verbotskampagne? Könnten wir nicht unsere Antwort, die Demokratie zu verteidigen, etwas farbiger, konkreter, lebendiger, bunter gestalten?

Zwei abschließende Bemerkungen dazu:

Erstens: Die AfD greift uns als „rot-grün Versifft“, als „Woke“ und „Genderfreunde“ an. In Anwendung eines Wortes von Hannah Arendt sage ich: wenn wir als „Rot-Grüne“, „Woke“ und „Genderfreunde“ angegriffen werden, dann verteidigen wir uns als „Rot-grüne“ etc.. Denn gemeint ist ja alles, worin sich der Fortschritt in unserer Republik ausgedrückt hat: ich meine die Fundamentalliberalisierungen, die mit dem Symbolbegriff „1968ff“ umfasst sind. Verbot der Gewalt gegen Kinder, Verbot der Gewalt an den Schulen, Verbot der Gewalt in der Ehe, das Anerkenntnis, dass Familie vielfältig ist, das Ernstnehmen des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung, das Zulassen von Sexualität in allen ihren Spielarten, wie sie in der Natur vorkommt, der ungestörte Genuss fremder Kulturen, der Austausch mit ihnen, das Feiern der Vielfältigkeit unserer Leben, das Gespräch gegen das Gebrüll – und so viel mehr gegen den Mief der 50er und 60er Jahre. Auf deren vermeintliche Sicherheit wollen wir pfeifen.

Zweitens: Das bedeutet für mich ebenso, gute Orte zu schaffen, an denen wir Demokratie handfest selbst erleben können, wir uns als Bürgerinnen und Bürger selbst erleben und wirksam sind, sicht- und spürbar machen, was eine offene Gesellschaft attraktiv macht. Dazu gehören funktionierende Städte und Gemeinden, Orte, an denen wir uns in Sicherheit aufhalten und

²⁸ Positionspapier vom 29. Januar 2024 „Wie die AfD den Begriff „Remigration“ definiert.“

Der Bundesvorstand der Alternative für Deutschland hat am 29. Januar 2024 in Abstimmung mit dem programmatisch zuständigen Bundesfachausschuss das nachfolgende Positionspapier unter dem Titel

„Wie die AfD den Begriff ‚Remigration‘ definiert“ verabschiedet, AfD-Website, Zugriff am 15.07.2025

²⁹ Krah, Ein Manifest. Politik von rechts, zitiert nach Deutschland Solidarisch gestalten, Was die AfD behauptet und wie wir darüber in der Gesellschaft diskutieren können, Münster 2025, S. 73

begegnen können, die Wiederherstellung größerer Gleichheit zwischen uns und der Austausch darüber, wie wir in einer fundamental gewandelten Welt solidarisch den kommenden Gefahren und Krisen ins Auge blicken können. Die AfD lebt auch von Angst, die aus Sorgen erwächst. Wenn wir diese Sorgen aufnehmen und bearbeiten, geht der Rohstoff für Angst zur Neige. Sicherlich wird ein Bodensatz von zerstörerischen Faschisten nicht zu überzeugen sein. Aber es wird eine verschwindende Minderheit sein. Deshalb: Wo ist der Plan, wo die Vision von uns Demokraten, mit der dieses Land als Möglichkeitsraum für ein Leben in Menschenwürde Wirklichkeit wird, in dem keiner zurückgelassen wird? Diesen Plan zu entwickeln, diese Vision zu verteidigen halte ich für den besseren Demokratie- und Verfassungsschutz.